

9. September 2022

BERICHT

Auswertung der Stellungnahmen zur Anpassung des Richtplans: Verminderung der Fruchtfolgefleichen in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) aufgrund der Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau (Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2)

Regionale Planungsverbände

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
Brugg Regio	Zustimmung	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.09.2021 und stimmen der Richtplananpassung zu.	Kenntnisnahme
ZurzibietRegio	Zustimmung	Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 30. September 2021 von ZurzibietRegio, diese ist vollumfänglich zu übernehmen.	Kenntnisnahme

Gemeinden

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
Böttstein	Zustimmung	–	Kenntnisnahme
Döttingen	Zustimmung	Die Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerkes Beznau wird befürwortet. Die Anpassung des Richtplans ist fachlich begründet.	Kenntnisnahme

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
Siglistorf	Zustimmung	–	Kenntnisnahme
Villigen	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Neukonzessionierung des HKB hat einen hohen Verlust von Fruchtfolgeflächen in der Kumetmatt/Stalde zur Folge, was der Gemeinderat bedauert. Andererseits sind diverse landschaftliche und ökologische Aufwertungen vorgesehen, welche die Defizite des HKB und den Verlust der Fruchtfolgeflächen zu kompensieren vermögen.	Kenntnisnahme

Parteien

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
Die Mitte Aargau	Zustimmung	Die Mitte Aargau kann nachvollziehen, dass in einer Abwägung die ökologischen Interessen zusammen mit den Interessen der Wasserkraft jene am Erhalt der FFF überwiegen. Einerseits können mit den vorgesehenen öEAM mehrere naturschützerische Ziele gleichzeitig erreicht werden (Vernetzung, Schutz Rote Liste Arten, grössere zusammenhängende Lebensräume, Auengebiete, Wildtierkorridor), welche mit einzelnen Massnahmen an verschiedenen Einzelstandorten kaum realisiert werden könnten. Andererseits stuft die Mitte Aargau die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes als äusserst wichtig ein. Das auslösende Bauvorhaben der Neukonzessionierung des Wasserkraftwerks leistet einen wichtigen Beitrag zur umweltfreundlichen Energiegewinnung und zur Zielerreichung dieser Strategie. Somit stuft auch die Mitte Aargau den Verlust von insgesamt 5,1 ha FFF als vertretbar ein.	Kenntnisnahme

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG	
	<p>Die Mitte Aargau bittet jedoch den Regierungsrat, nochmals zu überprüfen, ob durch eine Optimierung der Massnahmen der Verbrauch an FFF nicht doch noch etwas gesenkt werden könnte; insbesondere bei den Massnahmen zum Wildtierkorridor. Weiter erwartet die Mitte Aargau, dass die von ihr in der Anhörung zur Revision des Gesamtrichtplans (GÜP 1) geforderte Nachführung der FFF im Aargau (Ab- und Zugänge, insbesondere auch bei Auszonungen) zügig umgesetzt wird. So könnte auch – wie im vorliegenden Projekt sinnvoll – eine effiziente Kompensation von FFF erfolgen.</p>	<p>Die Flächenoptimierung, der Aufbau und die Gestaltung wurden unter Einbezug einer breitabgestützten Umweltbegleitkommission erarbeitet. Die Grösse der Flächen ist von zentraler Bedeutung für die Qualität des Lebensraums. Optimierungen wurden im Erarbeitungsprozess mehrfach geprüft. Eine weitere Flächenreduktion würde sich auf die Wirksamkeit der Massnahmen auswirken. Die Defizite, insbesondere beim Wildtierkorridor, könnten nicht ausreichend behoben werden.</p>	
FDP.Die Liberalen Aargau	Zustimmung	<p>Die Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerk Benzenau per 28.08.2022 untersteht der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wonach ökologischer Ersatz und Ausgleich zu leisten sind. In enger Abstimmung mit den Behörden und einer Umweltbegleitkommission, vertreten durch Umweltschutzverbände und involvierten Gemeinden, wurde ein Massnahmenkatalog mit sechs ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ausgearbeitet. Unter anderem führt die dortige Wiederherstellung eines von nationaler Bedeutung Wildtierkorridors zum Verlust von 3,4 ha Fruchtfolgeflechte (FFF) sowie die Schaffung eines neuen Aare-Seitenarmes zum Verlust von 1,7 ha FFF. Die betroffenen Gemeinden und Replas begrüßen diese Ausgleichsmassnahmen. Die FDP unterstützt ebenfalls die vorliegende Anpassung des Richtplanes. Damit wird die Wasserkraft weiterhin als erneuerbare Stromquelle genutzt und die Umwelt profitiert von den ausgewiesenen Ersatzmassnahmen.</p>	Kenntnisnahme

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
glp Aargau	Zustimmung	Auch wenn der Verlust von FFF zu bedauern ist, ist in diesem Fall das Interesse am Erhalt der Produktion von Strom mit Wasserkraft und den ökologischen Aufwertungen höher zu gewichten. Die Wasserkraft ist das Rückgrat der Schweizerischen Stromversorgung und muss im Rahmen der Energiewende erhalten und wo möglich ausgebaut werden. Die ökologische Aufwertung bedingt zwar eine Einschränkung der FFF, trägt dafür aber zur Stärkung der Biodiversität bei und erhöht gleichzeitig den Wert des Naherholungsgebiets für die Region.	Kenntnisnahme
Grüne Aargau	Zustimmung	Die Massnahmen scheinen sinnvoll. Die Konzessionierung bedingt massive Eingriffe im Vergleich zu einer natürlich verlaufenden Aare mit sich. Daher sind die gesetzlich vorgegebenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen mehr als gerechtfertigt. In einer umfassenden Abwägung wird die Verminderung der FFF durch die entstehenden hochwertigen Biodiversitätsflächen mehr als wettgemacht.	Kenntnisnahme
SP Kanton Aargau	Zustimmung	Da die Konzession am 28. August 2022 abläuft, musste die Betreiberin des Flusskraftwerks Beznau, die AXPO beim Kanton eine Neukonzession beantragen. Diese soll bis 2052 gelten. Die SP steht hinter einer guten Nutzung der Hydroenergie. Gemäss Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss ein ökologischer Ausgleich geleistet werden. Dahinter steht die SP ebenfalls. Die vorgeschlagenen sechs Massnahmen zum Ökoausgleich wurden von der AXPO gemeinsam mit den kantonalen Behörden, den betroffenen Gemeinden, den Umweltverbänden, und Vertretern von Landwirtschaft und Militär ausgearbeitet;	Kenntnisnahme

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
	<p>– also eine breit abgestützte Partizipation. Ein Verfahren, welches von der SP begrüsst wird.</p> <p>Die SP ist aber generell gegen einen weiteren Verlust von Fruchtfolgeflächen (FFF) – insbesondere bei Strassenprojekten, bei denen dieses hochwertige Landwirtschaftsland dauerhaft verloren geht und mit Teer und Beton überbaut wird. Beim vorliegenden Projekt sollen 5,1 ha Fruchtfolgeflächen in Ökoausgleichs-Flächen überführt werden. Diese Fläche kann nicht mehr als Fruchtfolgefläche landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Projektvorhaben „Restwasserstrecken“ als Bühnen und Aufwertung des rechten Ufers sind für die SP unbestritten und werden begrüsst; ebenso die Wieder(-Herstellung) der Wildtierkorridore wird positiv betrachtet.</p> <p>Die SP steht hinter einem aktiven und notwendigen Artenschutz in Form des Ausbaus von Feuchtgebieten im Bereich Kumetmatt/Stalde der Gemeinde Villigen. Amphibien, Reptilien, Vögel und weiteren, auf Fechtgebiete angewiesenen Arten, sind in Folge Zerstörung ihres Lebensraumes arg bedrängt. Viele dieser Arten sind auf der Roten Liste und vom Aussterben bedroht.</p> <p>Die einzelnen Massnahmen, wie etwa Feuchtgebiete, sind aber so anzulegen, dass die Restflächen landwirtschaftlich möglichst rationell genutzt werden können.</p> <p>Die entsprechenden Naturschutzflächen sollten als landwirtschaftliche Nutzfläche angerechnet werden können und der Unterhalt ist idealerweise durch die Landwirtschaft zu tätigen. Dies hat sich als kostengünstige Variante in verschiedenen anderen Gebieten bewährt.</p>	<p>Der Unterhalt kann unabhängig vergeben werden. Solche Unterhaltsaufträge werden nach Möglichkeit örtlichen Landwirten vergeben.</p>

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
	<p>Es ist sicherzustellen, dass die jetzt getätigten Massnahmen zum Ökoausgleich die angestrebte Qualität erreichen und diese über die Konzessionszeit erhalten bleibt. Bei einer Verlängerung der Konzession ab 2052 sollen diese Massnahmen wiederum angerechnet werden können, damit eine künftige Neukonzessionierung nicht weitere Fruchtfolgeflächen „kostet“. In jedem Falle ist ein Verlust von Fruchtfolgeflächen möglichst zu kompensieren und der abgetragene Humus auf geeigneten Flächen zu verwerten.</p> <p>Die SP stimmt der Richtplanänderung zu.</p>	<p>Die Pflicht zur Umsetzung von öEAM richtet sich nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Diese Forderung wird sich nach den dazumal gültigen Rechtsgrundlagen richten müssen.</p>
SVP Aargau	Ablehnung	<p>Der Neukonzessionierung stimmen wir selbstverständlich zu. Es ist aber absurd, für die Neukonzessionierung eines Kraftwerkes, das CO₂-freie Energie produziert, zusätzlich noch Fruchtfolgeflächen zu opfern. Gerade in Zeiten der unsicheren Versorgungslage mit Lebensmitteln muss dieser Schwachsinn aufhören.</p> <p>Die Pflicht im Rahmen der Neukonzessionierung, ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen umzusetzen, ergibt sich insbesondere aus den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 18 NHG und Art. 9 Bundesgesetz über die Fischerei [BGF, SR 923.0]) sowie den kantonalen Vorgaben aus dem Richtplan und dem Baugesetz (Richtplankapitel E 1.2, Beschluss B und § 40a BauG), da durch den (Weiter-)Betrieb der Anlage ökologische Defizite verursacht werden.</p>

Organisationen / Verbände

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
Bauernverband Aargau	Ablehnung	<p>Der BVA unterstützt die Konzessionserneuerung und die damit verbundene Nutzung der Wasserkraft für die nächsten 30 Jahre. Er lehnt jedoch den ökologischen Ausgleich, so wie er aktuell vorgeschlagen wird, ab. Es ergibt keinen Sinn, dass ein ökologischer Ausgleich zu Verlust von Fruchtfolgeflächen führt. Das ist ein Widerspruch in sich. Denn es ist ganz sicher nicht ökologisch, wenn beste landwirtschaftliche Böden nicht mehr für die Ernährungssicherheit dienen können und im Gegenzug weniger nachhaltige Produkte importiert werden müssen. Während wir rund 55 % der Nahrungsmittel importieren, beträgt der konsumbedingte Umweltabdruck für diese Importprodukte 75 %. Die Importe sind somit nachweislich weniger ökologisch. Dabei wird nicht einmal berücksichtigt, dass wir indirekt den armen Ländern das Essen wegnehmen. Der ökologische Ausgleich ist demnach so zu gestalten, dass damit kein Verlust von Fruchtfolgefläche einhergeht.</p> <p>Sollte diese Forderung wiedererwarten nicht nachgekommen werden, so fordert der BVA verschiedene Optimierungen des Projekts. Generell stellt der BVA in Frage, ob insbesondere flächenmässig so viele Massnahmen nötig sind. Denn es findet ja kein Ausbau der Wasserkraft statt und die Einschränkungen der Gewässer infolge der Wassernutzung sind demzufolge nicht grösser.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Generell zeigt die Erfahrung, dass es gar nicht nötig ist, einen Warteraum in einem Wildtierkorridor derart stark ökologisch auszugestalten. Geeignete Leitstrukturen und gewisse Einschränkungen in der Bewirtschaftung reichen 	<p><i>Vorbemerkung</i></p> <p>Die Schweizer Landwirtschaft ist auf die Tierproduktion spezialisiert. Auf rund 90 % der Landwirtschaftsflächen wächst Futter für Tiere. Als Folge der Futtermittelimporte kommen mindestens 200'000 Hektaren Ackerfutterflächen im Ausland hinzu. Auf diesen wachsen Sojabohnen, Weizen, Mais etc. Raufutter kommt zu gegen 100 % aus dem Inland, Kraffutter dagegen zu über 50 % aus dem Ausland. Besonders knapp ist Protein: Rund 70 % des Proteins im Kraffutter stammen aus Importen (v. a. Soja).</p> <p><i>Baur, P., Krayer, P. (2021). Schweizer Futtermittelimporte – Entwicklung, Hintergründe, Folgen. Forschungsprojekt im Auftrag von Greenpeace Schweiz. Wädenswil: ZHAW. DOI: 10.21256/zhaw-2400</i></p> <p><i>Allgemein:</i></p> <p>Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen müssen grundsätzlich im Einflussbereich des Vorhabens umgesetzt werden, d.h. im vorliegenden Fall im Konzessionsgebiet des HKB. Gemäss Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG) und der dazugehörigen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
	<p>aus, dass ein Wildtierkorridor funktioniert. So kann diese Fläche auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Massnahmen wie etwa Feuchtgebiete sind so anzulegen, dass die Restflächen landwirtschaftlich rationell genutzt werden können. 3. Generell sollen die Naturschutzflächen als landwirtschaftliche Nutzfläche angerechnet werden können und der Unterhalt ist durch die Landwirtschaft zu tätigen. Dies hat sich als kostengünstige Variante in verschiedenen anderen Gebieten bewährt. 4. Nach dem Ablauf der Konzession nach 30 Jahren sind die ökologischen Massnahmen zurückzubauen (Rückbaurevers). Bei einer Verlängerung der Konzession können diese jetzt getätigten Massnahmen angerechnet werden, sodass nicht bei jeder Neukonzessionierung neue Massnahmen fällig werden. Das wäre auch nicht begründbar. 5. In jedem Falle wäre ein Verlust von Fruchtfolgeflächen vollständig zu kompensieren und der abgetragene Humus auf geeigneten Flächen zu verwerten. 	<p>(UVPV) unterliegt die Neukonzessionierung des HKB der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP). Im Falle von Konzessionserneuerungen ist weiter ein ökologischer Ausgleich und/oder Ersatz zu leisten, wenn sich durch das Vorhaben unter Abwägung aller Interessen eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume nicht vermeiden lässt. Die Pflicht im Rahmen der Neukonzessionierung ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen umzusetzen, ergibt sich insbesondere aus den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 18 NHG und Art. 9 Bundesgesetz über die Fischerei [BGF, SR 923.0]) sowie den kantonalen Vorgaben aus dem Richtplan und dem Baugesetz (Richtplankapitel E 1.2, Beschluss B und § 40a BauG), da durch den (Weiter-)Betrieb der Anlage ökologische Defizite verursacht werden.</p> <p>Ein bodenkundliches Gutachten hat zudem ergeben, dass es sich bei der beanspruchten Fläche nicht um die "besten landwirtschaftlichen Böden", sondern teilweise um Boden minderer Qualität handelt, welcher die Anforderungen zur Klassierung als FFF grundsätzlich nicht erfüllt.</p> <p><i>Zu Punkt 1:</i> Die Flächenoptimierung, der Aufbau und die Gestaltung wurden unter Einbezug</p>

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
		<p>der Umweltbegleitkommission, in welcher auch die Vertreter der Landwirtschaft eingebunden waren, erarbeitet. Die Grösse der Flächen ist bedeutend für die Qualität des Lebensraums. Eine weitere Flächenreduktion würde sich auf die Wirksamkeit der Massnahmen auswirken. Die Defizite, insbesondere beim Wildtierkorridor, könnten nicht ausreichend behoben werden.</p> <p><i>Zu Punkt 2:</i> Wie oben erwähnt, wurden die Optimierung der entsprechenden Flächen berücksichtigt.</p> <p><i>Zu Punkt 3:</i> Der Unterhalt kann unabhängig vergeben werden und es wird bei geeigneten Flächen angestrebt, dass dies üblicherweise in Form von extensiver Bewirtschaftung durch ortsansässige Landwirte im Auftrag des Kantons erfolgt und mittels den entsprechenden Labiola-Verträgen gesichert wird. Damit ist die Voraussetzung für die Anrechenbarkeit zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gegeben.</p> <p><i>Zu Punkt 4:</i> Dies würde den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen widersprechen (Art. 18 NHG und Art. 9 BGF).</p> <p><i>Zu Punkt 5:</i> Gemäss Richtplan ist bei raumwirksamen</p>

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
		<p>Tätigkeiten die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, gering zu halten. Bei der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit: höher gestellten Interessen dient, auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann, durch Umzonungen kompensiert werden kann (Richtplankapitel L 3.1 Beschluss B). Das vorliegende Vorhaben ist u.a. das Resultat dieser Interessenabwägung. Im Laufe des Verfahrens ist die Kompensation der beanspruchten FFF andernorts geprüft und in einer Verhältnismässigkeitsbetrachtung wieder verworfen worden.</p> <p>Die Verwertung von abgetragenem Boden ist gesetzlich geregelt: Gemäss Art. 7 VBBo muss, wer Boden abträgt damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann. Art. 18 VVEA besagt, dass abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten ist, wenn er: a) sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet; b) die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBBo einhält; und c) weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält. Bei der</p>

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
		Verwertung ist mit dem Ober- und Unterboden gemäss den Artikeln 6 und 7 VBBo umzugehen.
BirdLife Aargau	<p>Zustimmung</p> <p>Die geplanten ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Rahmen der Neukonzessionierung des Wasserkraftwerkes Beznau sind gemäss gesetzlichen Vorgaben zwingend und sind im geplanten Flächenumfang umzusetzen. Für BirdLife Aargau ist dies flächenmässig das absolute Minimum.</p> <p>Durch das Wasserkraftwerk Beznau wurden wasserbezogene Lebensräume zerstört oder massiv beeinträchtigt. Diese negativen Auswirkungen versucht man durch ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu kompensieren. Dies benötigt Flächen, welche vor Jahren durch die Landwirtschaft dem Flusslauf der Aare weggenommen wurden.</p> <p>Die geplanten Massnahmen beheben die Defizite im Wildtierkorridor AG 05 von nationaler Bedeutung. Der Warteraum für die Wildtiere wird aufgewertet und der Ein- und Ausstieg in die Aare wird verbessert.</p> <p>Mit den Massnahmen werden zusätzliche Wasserlebensräume geschaffen. Dies sind ökologisch seltene und wertvolle Lebensräume von nationaler Priorität. Dadurch werden national prioritäre Arten der Flora und Fauna gefördert.</p>	Kenntnisnahme
ProNatura Aargau	<p>Zustimmung</p> <p>Die geplanten ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Rahmen der Neukonzessionierung des Wasserkraftwerkes Beznau sind gemäss gesetzlichen Vorgaben</p>	Kenntnisnahme

Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ALG
	<p>zwingend und sind im geplanten Flächenumfang umzusetzen. Für Pro Natura Aargau ist dies flächenmässig das absolute Minimum.</p> <p>Durch das Wasserkraftwerk Beznau wurden wasserbezogene Lebensräume zerstört oder massiv beeinträchtigt. Diese negativen Auswirkungen versucht man durch ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu kompensieren. Dies benötigt Flächen, welche vor Jahren durch die Landwirtschaft dem Flusslauf der Aare weggenommen wurden.</p> <p>Die geplanten Massnahmen beheben die Defizite im Wildtierkorridor AG 05 von nationaler Bedeutung. Der Warteraum für die Wildtiere wird aufgewertet und der Ein- und Ausstieg in die Aare wird verbessert.</p> <p>Mit den Massnahmen werden zusätzliche Wasserlebensräume geschaffen. Dies sind ökologisch seltene und wertvolle Lebensräume von nationaler Priorität. Dadurch werden national prioritäre Arten der Flora und Fauna gefördert.</p>	